

# Deutsche Justiz-Gewerkschaft

## Bundesgeschäftsstelle

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion



Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Bundesgeschäftsstelle  
Saarbrücker Str.69, 66625 Nohfelden

---

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

**Deutsche Justiz-Gewerkschaft**  
**Bundesgeschäftsstelle**  
**Saarbrücker Straße 69**  
**66625 Nohfelden**

**Handy:** 0172/ 6840 799  
**E-Mail:** geschaeftsstelle@djg-bund.de

Nohfelden, den 21.02.2021

**Aktenzeichen:** II A 2 – 4000/81 – 25 69/2021

**Betreff:** Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die erbetene Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten der Deutschen Justiz-Gewerkschaft:

Von diesem Gesetz sind maßgeblich die Staatsanwaltschaften betroffen, danach in geringerem Maß die Strafrichter. Neue Gesetze und „Wohltaten“ hat es in der jüngeren Vergangenheit einige gegeben. Denkt man z.B. an zusätzliche Abhörmöglichkeiten, die aber wegen des Schutzes des privaten Kernbereichs dann konkret doch nicht zulässig sind, Opferschutz-Beistandsbestellung, sowie Pflichtverteidigung vor erster Vernehmung. All dieses kostet viel Geld und bringt erhebliche Mehrarbeit für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

Hier besteht die Auffassung, dass dieses Gesetz nicht geeignet ist gegen sog. Feindeslisten vorzugehen.

Konkret:

1. „Wer ... verbreitet“ – verbreiten wird der Urheber, aber auch ein Unternehmer (insbesondere Betreiber eines Servers, vgl. auch LG Hamburg, Beschluss vom 02. September 2013 – 629 Qs 34/13 –, Juris) und andere Beteiligte. Wer ist gemeint? Auch der Herausgeber eines Telefonbuches?
2. „... verbreitet“ – erfasst wird damit nur vorsätzliches Handeln. Jeder rechtsradikale Forumbetreiber wird sich damit herausreden, dass ein Unbekannter auf seinem(!) Server die Daten hinterlegt hat und er – der Forumbetreiber – sie dort nur fahrlässig (straflos) hat stehen lassen.

3. „Wer ... verbreitet“ – das deutsche Strafrecht gilt für Inlandstaaten. Was ist mit dem US-Amerikaner, der auf einem Server in Kalifornien die entsprechenden personenbezogenen Daten einstellt, die dann von interessierten Kreisen aus Deutschland heruntergeladen werden? Warum sind das Verschaffen, das Vorrätig-Halten etc. nicht ebenfalls strafbar? Da tut sich eine riesige Lücke auf.
4. „Wer .... in einer Art und Weise verbreitet, die geeignet ist...“ – das dürfte z.B. auch auf Telefonbücher (s.o.) oder Öffentlichkeitsfahndungen zutreffen. Wenn die Strafverfolgungsbehörden nach richterlicher Genehmigung mit einem Lichtbild nach einem Sexualverbrecher fahnden, dann ist das geeignet, diesen Menschen erheblichen Gefahren auszusetzen. Es fehlt daher mindestens ein „unbefugt“. Besser wäre daher (unabhängig von der vorgenannten Kritik) eine Formulierung wie „Wer UNBEFUGT ... in einer Art und Weise verbreitet“.
5. „... die geeignet ist, diese Person ... der Gefahr ... auszusetzen“ – diese Schwelle ist viel zu niedrig. Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist ubiquitär. Dort werden auch faktisch persönliche Daten Dritter weitergegeben, auch wenn das nicht unbedingt in Ordnung ist („... den Hausmeister könnt Ihr unter seiner Adresse ... erreichen“). Diese niedrige Schwelle kriminalisiert quasi die gesamte Bevölkerung in Deutschland. Besser wäre die Formulierung: „... die diese Person der konkreten Gefahr aussetzt...“.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Besselt  
Stv. Bundesvorsitzender  
Bundesgeschäftsführer